

**Gesetz
über die Universität Zürich
(Änderung)**

(vom 24. März 2003)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Juli 2002 und der Kommission für Bildung und Kultur vom 21. Januar 2003,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Universität Zürich vom 15. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.
Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.

Nebentätigkeit

§ 12 a. Erfindungen, welche das Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, stehen im Eigentum der Universität. Vorbehalten bleiben die in Forschungsaufträgen getroffenen Vereinbarungen. Die Erfinderin oder der Erfinder ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erfindungen
und urheber-
rechtlich
geschützte
Werke

Bei Computerprogrammen, die vom Universitätspersonal in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit oder in Zusammenhang damit geschaffen werden, liegen die ausschliesslichen Verwendungsbefugnisse bei der Universität. Die Urheberin oder der Urheber ist angemessen am Gewinn zu beteiligen.

Erzielt das Universitätspersonal aus der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken, die es in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit geschaffen hat, einen erheblichen Gewinn, kann es verpflichtet werden, die Universität angemessen daran zu beteiligen.

§ 14. Abs. 1–4 unverändert.

Studienanwärterinnen und -anwärter können einer anderen Universität zur Immatrikulation zugewiesen werden.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 6 und 7.

Zulassungs-
beschränkungen

§ 21. Die Universität kann für ihre Angehörigen soziale und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen des Hochschulsports führen oder unterstützen.

Soziale,
kulturelle
und sportliche
Einrichtungen

415.11

Gesetz über die Universität Zürich

Kantonsrat	<p>§ 25. Abs. 1 unverändert. Ihm obliegen: Ziffer 1 unverändert; 2. Genehmigung des Rechenschaftsberichts; Ziffer 3 unverändert.</p>
Regierungsrat	<p>§ 26. Abs. 1 unverändert. Er hat zuhanden des Kantonsrates folgende Aufgaben: Ziffer 1 unverändert; 2. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts; Ziffer 3 unverändert. Er ist abschliessend zuständig für: Ziffern 1 und 2 unverändert; Ziffer 3 wird aufgehoben; Ziffern 4 und 5 werden zu Ziffern 3 und 4.</p>
Zusammensetzung und Wahl	<p>§ 28. Dem Universitätsrat gehören sieben bis neun Mitglieder an: 1. von Amtes wegen: das für das Bildungswesen zuständige Mitglied des Regierungsrates; Ziffer 2 unverändert. Abs. 2–4 unverändert. An den Sitzungen des Universitätsrates nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion sowie die Universitätsleitung mit beratender Stimme teil. Die Universitätsordnung regelt den Beizug weiterer Vertreterinnen und Vertreter der Professorenschaft und der Stände mit beratender Stimme.</p>
Funktion und Aufgaben	<p>§ 29. Abs. 1 unverändert. Dem Universitätsrat obliegen zuhanden des Regierungsrates die folgenden Aufgaben: Ziffern 1–3 unverändert; 4. Verabschiedung des Rechenschaftsberichts. Ziffer 5 wird aufgehoben. Abs. 3 und 4 unverändert. Er ist abschliessend zuständig für: 1. Erlass der Universitätsordnung und weiterer Verordnungen im gesamtuniversitären Bereich; 2. Genehmigung des Leitbilds der Universität; 3. Verabschiedung des Entwicklungs- und Finanzplans;</p>

4. Verabschiedung der Evaluationsplanung der Universität;
5. Erlass der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen der Fakultäten;
6. Genehmigung der Institutsordnungen;
7. Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie der Prorektorinnen und Prorektoren;
8. Genehmigung der Anstellung der Verwaltungsdirektorin oder des Verwaltungsdirektors;
9. Ernennung, Beförderung und Entlassung der Professorinnen und Professoren sowie der Leiterin oder des Leiters der Evaluationsstelle;
10. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Fakultäten, Instituten und weiteren Organisationseinheiten der Universität;
11. Genehmigung von Kompetenzzentren;
12. Schaffung, Umwandlung und Aufhebung von Lehrstühlen;
13. Wahl der Rekurskommission für die Universität;
14. Festlegung der Kontrakte.

Vorbehalt bleibt für die Medizinische Fakultät betreffend Ziffern 10, 12 und 14 die Regelung gemäss § 6.

§ 31. Abs. 1 und 2 unverändert.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Universitäts-
leitung

Ziffern 1–5 unverändert;

6. Erstellung des Rechenschaftsberichts zuhanden des Universitätsrates.

Abs. 4 und 5 unverändert.

§ 32. Die Erweiterte Universitätsleitung setzt sich zusammen aus:
Ziffern 1–3 unverändert;
Ziffer 4 wird aufgehoben.

Erweiterte
Universitäts-
leitung

An den Sitzungen der Erweiterten Universitätsleitung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gleichstellungskommission mit beratender Stimme teil.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Verabschiedung des Leitbilds der Universität unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat;

Ziffern 2–7 unverändert.

415.11

Gesetz über die Universität Zürich

Fakultäts-
versammlung

§ 34. Die Fakultätsversammlung setzt sich aus den Professorinnen und Professoren sowie den Delegierten der Stände zusammen. Für einzelne Geschäfte können weitere Personen beigezogen werden.

An den Sitzungen der Fakultätsversammlung nehmen die Delegierten des administrativen und technischen Personals mit beratender Stimme teil.

Die Fakultätsversammlung ist das oberste Organ der Fakultät.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Ziffer 1 unverändert;

2. Verabschiedung des Organisationsreglements der Fakultät unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung;

Ziffer 3 unverändert;

Ziffer 4 wird aufgehoben;

Ziffern 5 und 6 werden zu Ziffern 4 und 5.

Das Organisationsreglement regelt die Organisation der Fakultät und die Vertretung der Stände und des administrativen und technischen Personals.

Fakultäts-
kommission

§ 34 a. Die Antragstellung auf Berufung und Beförderung von Professorinnen und Professoren zuhanden der Universitätsleitung erfolgt durch eine Kommission der Fakultät. Bei Berufungen gehören ihr mindestens zwei externe Expertinnen und Experten an.

Entwicklungs-
und Finanzplan

§ 38. Die Universität erstellt einen Entwicklungs- und Finanzplan mit den Zielen und Schwerpunkten von Forschung, Lehre und Dienstleistungen. Sie ist dabei an die Vorgaben der integrierten Planung des Kantons gebunden.

Gebühren für
Weiterbildungs-
veranstaltungen

§ 42 a. Nachdiplomstudien und berufsbegleitende Weiterbildungsveranstaltungen sind kostendeckend in Rechnung zu stellen. Der Universitätsrat regelt die Ausnahmen.

Gebühren
für soziale,
kulturelle und
sportliche
Einrichtungen

§ 42 b. Für Dienstleistungen sozialer und kultureller Einrichtungen sowie von Einrichtungen des Hochschulsports, welche die Universität oder in ihrem Auftrag Dritte für Universitätsangehörige erbringen, kann die Universitätsleitung angemessene Gebühren festsetzen.

Die Gebühren dürfen die anrechenbaren Nettokosten nicht übersteigen.

Amts-dauer des
Universitäts-
rates

§ 50 a. Die am 30. September 2002 ablaufende Amtsdauer des Universitätsrates wird bis 30. Juni 2003 verlängert.

II. § 50 a tritt rückwirkend auf den 1. Oktober 2002 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Der Sekretär:
Thomas Dähler Hans Peter Frei

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 45 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach
Kenntnisnahme des Berichts der Geschäftsleitung vom 12. Juni 2003,

stellt fest:

Die Referendumsfrist für die Änderung des Gesetzes über die
Universität Zürich vom 24. März 2003 ist am 3. Juni 2003 unbenützt
abgelaufen.

Zürich, 30. Juni 2003

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Die Sekretärin:
Ernst Stocker Regula Thalmann